

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen ausdrücklich die geplante Festlegung von Grenzwerten für sieben Wirkstoffe, die nachweislich Schweizer Oberflächengewässer belasten. Diese Massnahme stellt einen wichtigen Schritt zum Schutz der Gewässerökosysteme und der menschlichen Gesundheit dar.

Gleichzeitig kritisieren wir das Ausklammern von Grenzwerten für die drei Wirkstoffe **Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulfuron** mit Nachdruck. Dieses Vorgehen widerspricht den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und untergräbt die Zielsetzung eines wirksamen Gewässerschutzes.

Antrag

Die Festlegung von Grenzwerten ist eine zentrale Voraussetzung, um sowohl die Bevölkerung als auch die aquatischen Lebensgemeinschaften wirksam zu schützen. Wir beantragen daher, dass die Grenzwerte für **Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulfuron** gleichzeitig mit den bereits vorgeschlagenen Grenzwerten festgelegt werden.

Begründung

1) Notwendigkeit von Grenzwerten

Grenzwerte sind eine unabdingbare Grundlage für das behördliche Handeln. Ohne rechtlich verbindliche Grenzwerte sind die zuständigen Behörden selbst bei wiederholten und nachgewiesenen Belastungen handlungsunfähig und können ihren gesetzlichen Auftrag gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) nicht erfüllen.

Die Festlegung von Grenzwerten erfolgt auf wissenschaftlicher Basis. Sie beruht auf der sorgfältigen Bestimmung jener Konzentrationen eines Stoffes, die für Gewässer noch als ökologisch tragbar gelten, ohne deren Funktionsfähigkeit sowie das Wohl von Mensch und Umwelt nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die Auswahl der Wirkstoffe, für die Grenzwerte definiert werden, erfolgt in einem abgestuften, wissenschaftlich fundierten Verfahren. Berücksichtigt werden ausschliesslich Stoffe,

- a) die ein erhöhtes Risiko für Gewässerlebewesen darstellen,
- b) die im schweizweiten Monitoring der Oberflächengewässer (NAWA) erfasst sind, und
- c) bei denen im NAWA bereits Überschreitungen der ökotoxikologischen Richtwerte festgestellt wurden, die auch künftig eine Gefährdung der Wasserqualität erwarten lassen.

2) Grenzwerte sind kein Wirkstoffverbot

Die Festlegung eines Grenzwertes bedeutet ausdrücklich kein automatisches Verbot eines Wirkstoffs. Gemäss Artikel 9 GSchG sowie den konkretisierenden Bestimmungen in Artikel 48 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist ein mehrstufiges Vorgehen vorgesehen:

1. Definition von „wiederholt und verbreitet“:
Ein Wirkstoff gilt erst dann als wiederholt und verbreitet überschritten, wenn er innerhalb

eines Jahres in mindestens drei Kantonen und in mindestens 10 % der untersuchten Gewässer den Grenzwert überschreitet und dieses Muster in mindestens zwei von fünf Jahren auftritt.

2. Überprüfung durch die zuständige Behörde:
Bei wiederholten und verbreiteten Überschreitungen wird der Wirkstoff von der zuständigen Behörde überprüft. Dabei können Auflagen festgelegt werden, die eine weitere Verwendung ermöglichen und gleichzeitig die Belastung der Gewässer reduzieren.
3. Zulassungsentzug als ultima ratio:
Erst wenn solche Auflagen nicht wirksam sind und weitere Überschreitungen nicht zu verhindern sind, kann ein Entzug der Zulassung erfolgen.
4. Ausnahmeregelung durch den Bundesrat:
Selbst in diesem Fall kann der Bundesrat einen Wirkstoff weiterhin zulassen, wenn dieser als essenziell für die Landwirtschaft eingestuft wird.

Dieser Regelmechanismus ist ein zentraler Bestandteil der Parlamentarischen Initiative 19.475, die als indirekter Gegenvorschlag zu den Pestizid- und Trinkwasserinitiativen eine wirksame Reduktion der Pestizidrisiken versprach. Die Nichtberücksichtigung wissenschaftlich begründeter Grenzwerte stellt daher einen Bruch dieses Versprechens dar.

3) Kritik am Vorgehen zum Ausklammern der drei Wirkstoffe

Die im erläuternden Bericht angeführte Begründung für den Verzicht auf die Festlegung von Grenzwerten für **Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulfuron** ist in fachlicher und rechtlicher Hinsicht problematisch.

- 1) Bewertung ökotoxikologischer Grenzwerte durch landwirtschaftliche Fachpersonen
Im erläuternden Bericht wird festgehalten: «Neue ökotoxikologisch begründete Grenzwerte für die [...] Wirkstoffe Deltamethrin, [...], Foramsulfuron und Lambda-Cyhalothrin lehnten die Landwirtschaftsexperten ab.»

Ökotoxikologische Grenzwerte müssen auf wissenschaftlicher Evidenz beruhen und dem Schutz der Gewässer sowie damit unmittelbar dem Schutz von Mensch und Umwelt dienen. Eine Ablehnung auf Basis landwirtschaftlicher Interessen ersetzt keine fachliche Risikoanalyse und untergräbt eine evidenzbasierte Umweltregulierung.

- 2) Vereinfachung für die Landwirtschaft als vorrangiges Entscheidungskriterium
Weiter heisst es im erläuternden Bericht: «Da diese Wirkstoffe für die konventionelle Landwirtschaft unverzichtbar sind, ist es von vornherein klar, dass der Bundesrat von einem Entzug der Zulassung absehen müsste. Hingegen müsste er der Landwirtschaft zusätzliche Auflagen machen.»

Das Gewässerschutzrecht sieht ausdrücklich vor, bei Grenzwertüberschreitungen zunächst mit Auflagen zu reagieren. Diese Möglichkeit bereits im Vorfeld auszuschliessen, verschiebt die Interessenabwägung einseitig zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung und zulasten des Gewässerschutzes.

4) Ausgeklammerte Wirkstoffe und ihre Risiken

Die drei Wirkstoffe, für die keine Grenzwerte vorgesehen sind, stellen ein erhebliches Risiko für Gewässer dar.

Deltamethrin und Lambda-Cyhalothrin

Beide Stoffe gehören zur Gruppe der Pyrethroide. Sie sind bereits in extrem niedrigen Konzentrationen hoch wirksam und wirken als Insektizide auf das Nervensystem von Insekten. In höheren Dosen können sie auch das Nervensystem von Wirbeltieren und Menschen beeinträchtigen¹. Gelangen Pyrethroide in Gewässer, können sie gravierende ökologische Schäden verursachen. Bereits geringste Mengen führen zum Absterben empfindlicher Organismen wie Flohkrebse. Dies hat weitreichende Folgen für das gesamte Ökosystem, da Nahrungsnetze destabilisiert – also Fischen das Futter fehlt - und Abbauprozesse organischen Materials beeinträchtigt werden².

Für Deltamethrin wurde gezeigt, dass eine Konzentration von **170 Pikogramm pro Liter (0,00017 µg/l)** ausreicht, um 50 % der Flohkrebse zu töten³. Damit ist Deltamethrin für diese Organismen rund drei Millionen Mal giftiger als Glyphosat für die empfindlichsten aquatischen Algen und Wasserpflanzen⁴. Hinzu kommt, dass die wissenschaftliche Grundlage zur Bewertung von Deltamethrin veraltet ist. Der Wirkstoff wurde seit 2003 in der EU nicht abschliessend überprüft; der Abschluss der Neubewertung wird erst für 2026 erwartet⁵. Auch in der Schweiz ist eine gezielte Überprüfung weiterhin ausstehend.

Lambda-Cyhalothrin wurde 2021 in fünf von sechs untersuchten Biotopen von nationaler Bedeutung nachgewiesen, wobei die Qualitätskriterien bis um das 18-Fache überschritten wurden⁶. Zudem können mögliche neurotoxische Effekte während der Embryonalentwicklung des Menschen und eine potenzielle hormonelle Wirkung nicht ausgeschlossen werden⁷.

Foramsulfuron

Foramsulfuron ist ein Herbizid das sehr gut wasserlöslich ist, also leicht in Gewässer gelangen kann und sich dort verbreiten. Foramsulfuron ist in höheren Dosen als die Pyrethroide Deltamethrin und lambda-Cyhalothrin für Gewässerorganismen gefährlich. Foramsulfuron hat aber trotzdem eine hohe Giftigkeit für Wasserorganismen. Sein Nachweis im NAWA-Monitoring unterstreicht die Relevanz einer Grenzwertfestlegung.

4) Auswirkungen von Grenzwerten auf die Landwirtschaft

Von den derzeit 19 im Anhang 2 der GSchV aufgeführten Wirkstoffen sind bereits zehn nicht mehr zugelassen. Für diese Wirkstoffe ergeben sich selbst bei weiteren Überschreitungen keine zusätzlichen Einschränkungen für die Landwirtschaft. Solche Überschreitungen können aufgrund persistenter Rückstände in Böden, Biotopen und Gewässern auch lange nach einem

¹ https://www.ecotoxcentre.ch/media/h4dffon2/2025_pestizide_rueckkopplungsmechanismus.pdf

² https://www.ecotoxcentre.ch/media/h4dffon2/2025_pestizide_rueckkopplungsmechanismus.pdf

³ https://health.ec.europa.eu/document/download/199064f0-b165-4d20-8e97-21145880c030_en?filename=scheer_o_031.pdf

⁴ https://www.ecotoxcentre.ch/media/h4dffon2/2025_pestizide_rueckkopplungsmechanismus.pdf

⁵ <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602> https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj

⁶ https://www.oekotoxzentrum.ch/media/eh3izdr0/psm_monitoring-bericht-2021.pdf

⁷ https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/backend/api/active_substance/download/1431

Verbot auftreten. Alle zehn Wirkstoffe verloren ihre Zulassung zunächst auf EU-Ebene, nachdem Risiken für Mensch und Umwelt nachgewiesen worden waren, und wurden anschliessend auch in der Schweiz verboten⁸.

Mit den zusätzlich vorgesehenen fünf Wirkstoffen (Diflufenican, Dimethachlor, Dimethenamid-P, Propyzamid und Spiroxamin; hinzu kommen die Biozide Fipronil und Permethrin) verbleiben lediglich 14 Wirkstoffe, bei denen Überschreitungen der spezifischen Grenzwerte potenziell zu Nutzungseinschränkungen führen könnten. Eine Übersicht ist in Tabelle 1 zu finden.

Tabelle 1 Übersicht der Wirkstoffe gelistet in Anhang 2 GschV für die spezifische Grenzwerte bestehen, ihrem Zulassungsstatus, ob es als Pestizid oder Biozid zugelassen ist, sowie die Anzahl zugelassener Produkte im Falle von Pestiziden. Ausserdem die nicht aufgenommenen Wirkstoffe.

Wirkstoff	Status	Typ	Eintrag in Anhang 2	Produkte zugelassen
Azoxystrin	Zugelassen	Pestizid	Bestehend	52
Chlorpyrifos	Verboten	Pestizid	Bestehend	
Cypermethrin	Zugelassen	Pestizid/Biozid	Bestehend	16
Cyprodinil	Zugelassen	Pestizid	Bestehend	29
Deltamethrin	Zugelassen	Pestizid/Biozid	Nicht aufgenommen	11
Diazinon	Verboten	Biozid	Bestehend	
Diflufenican	Zugelassen	Pestizid	Neu	54
Dimethachlor	Zugelassen	Pestizid	Neu	5
Dimethenamid-P	Zugelassen	Pestizid	Neu	17
Diuron	Verboten	Pestizid/Biozid	Bestehend	
Epoxiconazol	Verboten	Pestizid	Bestehend	
Fipronil	Zugelassen	Biozid	Neu	
Foramsulfuron	Zugelassen	Pestizid	Nicht aufgenommen	12
Imidacloprid	Verboten	Pestizid	Bestehend	
Isoproturon	Verboten	Pestizid	Bestehend	
lambda-Cyhalothrin	Zugelassen	Pestizid	Nicht aufgenommen	19
MCPA	Zugelassen	Pestizid	Bestehend	45
Metazachlor	Zugelassen	Pestizid	Bestehend	15
Metribuzin	Verboten	Pestizid	Bestehend	
Metribuzin	Zugelassen	Pestizid	Bestehend	29
Nicosulfuron	Zugelassen	Pestizid	Bestehend	42
Permethrin	Zugelassen	Biozid	Neu	
Pirimicarb	Zugelassen	Pestizid	Bestehend	12
Propyzamid	Zugelassen	Pestizid	Neu	10
S- Metolachlor	Verboten	Pestizid	Bestehend	
Spiroxamin	Zugelassen	Pestizid	Neu	17
Terbuthylazin	Zugelassen	Pestizid	Bestehend	20
Terbutryn	Zugelassen	Biozid	Bestehend	
Thiacloprid	Verboten	Pestizid	Bestehend	
Thiamethoxam	Verboten	Pestizid	Bestehend	

⁸ https://www.ecotoxcentre.ch/media/h4dffon2/2025_pestizide_rueckkopplungsmechanismus.pdf

Abschliessende Bemerkungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Nichtfestlegung von Grenzwerten für Deltamethrin, Lambda-Cyhalothrin und Foramsulfuron weder wissenschaftlich noch rechtlich begründet ist. Sie schwächt den Gewässerschutz, unterläuft den gesetzlich vorgesehenen Regelmechanismus und widerspricht den Zielen der Parlamentarischen Initiative 19.475. Die gleichzeitige Festlegung von Grenzwerten für alle wissenschaftlich identifizierten Risikowirkstoffe ist daher zwingend erforderlich.